

1. Februar 1920  
Königlich Preußische  
Akademie der Wissenschaften  
in Berlin

# Der Schuhmacher

**Organ des Zentralverbandes der Schuhmacher**  
und Publicationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Schuhmacher und verwandten Berufsgenossen

---

Summer 24

Börshaga den 17 Juni 1925

39. Jahrgang

## Der Kampf um die Lohnsteuer.

**Der Stumpf um die Zähne**  
Das Gesicht der Reichstagsabgeordneten

Von Erich Rinner, Berlin.

Mit der Annahme des Steuerberlebensabgeldes durch den Reichstag, in die Kampf um die Sozialrechte nun unverzweigt, mündete. Eine Ergebnis dieses Kampfes zeigt ein heutiges Bild: 1913 ist die sozialen Rechte in Deutschland zu einem wichtigen Faktor der Wirtschaftsentwicklung geworden. Sozial gerechte Beteiligung der Steuerzahler ist besprochen, aber in der Steuerberlebensabgabe ist die Befreiung von Steuern auf das Einkommen nicht mehr eine Erwartung, sondern eine Verpflichtung der Steuerzahler zu finden. Aber, welche die Sozialsteuer im bestehenden Rechnungswesen einer Weiberabteilung von rund 100 Millionen Frauen und Kindern aufzuteilen ist, ist eine schwierige, aber das Reichsministerium hat darüber eine Abklärung, die Sozialsteuer um weiterer obzuhalten.

Monats- Beginn (Wochen- länge)	Vorjahr Wert in Tausend Mark	Ausgaben-Aufstellung im Monat			
		Endiger Wert in Tausend Mark	mit 2 Stellen nach dem Komma	mit 4 Stellen nach dem Komma	mit 2 Stellen nach dem Komma
1. Januar	—	—	—	—	—
2. Januar	—	—	—	—	—
3. Januar	—	—	—	—	—
4. Januar	—	—	—	—	—
5. Januar	—	—	—	—	—
6. Januar	—	—	—	—	—
7. Januar	—	—	—	—	—
8. Januar	—	—	—	—	—
9. Januar	—	—	—	—	—
10. Januar	—	—	—	—	—
11. Januar	—	—	—	—	—
12. Januar	—	—	—	—	—
13. Januar	—	—	—	—	—
14. Januar	—	—	—	—	—
15. Januar	—	—	—	—	—
16. Januar	—	—	—	—	—
17. Januar	—	—	—	—	—
18. Januar	—	—	—	—	—
19. Januar	—	—	—	—	—
20. Januar	—	—	—	—	—
21. Januar	—	—	—	—	—
22. Januar	—	—	—	—	—
23. Januar	—	—	—	—	—
24. Januar	—	—	—	—	—
25. Januar	—	—	—	—	—
26. Januar	—	—	—	—	—
27. Januar	—	—	—	—	—
28. Januar	—	—	—	—	—
29. Januar	—	—	—	—	—
30. Januar	—	—	—	—	—
31. Januar	—	—	—	—	—
Januar Gesamt	—	—	—	—	—
Januar Durchs.	—	—	—	—	—
Januar Schwank.	—	—	—	—	—
Januar Absch.	—	—	—	—	—
Januar Vergleich	—	—	—	—	—

125	5,2	2	3,6	3,6	-	2,2	2,6	-
(30)								
150	6	3,8	4,7	4,2	0,7	3,8	3	-
(30)								
200	7	5	6	4,9	3	3,6	3,5	1
(45)								
400	8,5	7,5	8	8	6,5	5,8	4,2	5,8
(95)								
700	9,1	8,6	8,9	6,4	8	6,2	4,6	7,4
(168)								

Ein Bericht im einzelnen achtet, doch die beispielhafte Rezus-

1. Erhöhung des steuerfreien Sohnbetriebs von 60 auf 100 M monatlich bzw. von 15 auf 24 M wöchentlich;
2. Unterstützung der steuerfreien Familienmitzugehörigen in Form, für alle Einkommen bis zu 100 M;
3. stärkere Beurteilung der finanzschwachen Familien;
4. volle Anrechnung des Einkommensminiums bei Verhinderung.

Für die Frau und das erste Kind sollten danach 10 M monatlich steuerfrei bleiben, für das zweite und jedes weitere Kind 20 M monatlich. Diese Werte entsprechen den heutigen steuerfreien Beträgen des steuerfreien Sohnbetriebs von 60 auf 100 M eine vierfache allgemeine Erhöhung erreichen werden, wie die durch den Arbeitsmarkt mit großer Komplexität vorliegt kommt. Der Nachteil der steuerfreien Sohnbetreuung ist hierbei proportional zu dem steuerfreien Betrag, der für die steuerfreiheitliche sozialen Ausgaben, das das Einkommensminimum umso höher ist, je höher das Einkommen. Statt dessen wäre der auch für die Sohnrechte unmissverständlich geforderte Bereich der Steuerfreiheit mit steigenden Kosten der Sohnrechte erweitert worden, was die steuerfreie Sohnrechte nicht beeinträchtigt hätte. Die Einführung einer steuerfreien Sohnrechte ist ausserdem eine soziale Maßnahme, die auch vom Willen eines Landes, Gemeinschaften und Assoziationen bestimmt wird.

Sofern diese sozialdemokratischen Forderungen wurde von der Regierung überall Widerstand erhoben. Aber die Anträge waren sowohl unantastbar als die Regierung war nicht in der Lage, allein auf politische Weise einen Gleichgewichtszustand herzustellen, sondern sie weckte sich hinter der Bedeutung, der sozialdemokratische Antrag sei jedoch unannehmbar, weil er an zu trocken ausfällt in dem Maße, in dem der Sozialstaat herzuordnen wäre, wie der neue Reichsstaat es sich traut. Die Regierung schickte daher eine Abordnung unter Leitung von Gustav Krupp an, um die sozialdemokratischen Forderungen zu beruhigen. Am Ende eines solchen Staatsauftrittes mußte dem Ministerpräsidenten, der im Jahre 1924 amtswechselte, den Reichskanzler aus der Bohnheimer geschafft werden. Nachdem genau an einer den sozialdemokratischen Forderungen im Steuerausbau, durch Grenzenverschärfungen die Auswirkungen des Reichswirtschaftsministeriums lenkt zu äußern, doch es keine Verhandlung leicht mehr aufrecht zu erhalten.

anfangen.

Heute wurden die hunderttausendste Kürbiss, die ich seit den Nachwahlen aus der bürgerlichen Gemeinschaften haben, von den Regierungsbürokraten der letzteren Stunde mit Aben einer unerhörten Erhabung des kleinsten Lohnes herabgestuft. Diese Befreiung ist mir eine weitere kleine Begegnung der unzweckmäßigen und den Bürgern verachtenden Regierungskräfte. Den Nachwahlen kam ich darauf zu.

**Die Verhinderung der Lohnsteuer.**  
**Die allgemeinen Erwägungen und die Erfahrung in England.**  
 Von Erich Rinner, Berlin.  
**Die Verhinderung der Lohnsteuer** findet in **Einführungsschriften**,  
 von entwölft und gefasst in zwei Gruppen:  
 1. Alle Arbeitnehmer soll, die Erhöhung des Lohnsteuertarifes  
 werden auch damit in der Form der Entlastung der Steuerfreiheit  
 möglicht. Nachdem in den Jahren 1890-1895 der Tarif für die  
 und eben minderwertige Kind des Steuerfreiheitlichen um 1  
 statt erzählt wurde, sind die Familienermächtigungen um 1  
 mehr für alle Arbeitnehmer gleich hoch. Da die Gran-  
 te und entsprechend ist bei der Entlastung des Abgabenfreien Tarifes  
 eine Kündigung ist bei der Entlastung der Steuerfreiheit.

Die alleinige Erzieherin für die Erziehung des gesetzlichen Sohnes ist ebenso wie die Erziehung der Söhne aus Vermählungen.

Daneben ist die einzige Sohneuerkräftigung eine nachtragliche Erziehung der Steuerpflicht im Wege der Erbschaft.

Was aber die Kenntnis der letzten Möglichkeiten ist, soll als Abschluss dem größten Kapitelsetzen. Es bringen daher im folgenden die wichtigsten und am häufigsten vorkommenden Fälle.

Der feuerwehrliche Schornstein und die Rauchentzündungen haben folgende Bemerkungen erfordert:

Widmung		Die Steuerlast beträgt also bei einem	
der besteuerte Gehalt beträgt:		Familienstand und einem monatlichen Einkommen	
für Monatslohn	80,-	höher	Ma 250,-
für Wochenlohn	18.60	-	über 250,-
für das Monatseinkommen	8,-	obige	10 %
für das Bruttogehalt	20,-	verheiratet	9,-
für das Bruttogehalt	60,-	der Sohn	9,-
Es sind also fünfzig alle Arbeiter mit einem Bruttogehalt unter 18.60,- ohne Rücksicht auf den Familiensstand besteuert. Überdau bleibt dieser Betrag auf allen Arbeitnehmern mit höherem Einkommen besteuert. Ein Sonnenfall der Arbeitnehmer 18.60,- in der Woche über 80,- ist Monat übersteigt, ist er also besteuert.		2 Kinder	6,-
		3 Kinder	4,-
		4 Kinder	3,-
		5 Kinder	2,-
		6 Kinder	1,-

**Gesamtverwaltung**  
Babenberg  
**Gustav Beiderbeck**,  
Ranberg,  
Grenz- u. Anstl. 403  
Verwaltungskontor  
Ranberg 1  
Gleisnummern 1, 1  
Jahreszeit  
Feldzug 1900  
Expedition „Der  
Schuhmacher“ Hbg.

Soll durch Belebung mit jeder Abnahme ist der Zobabzug fünfzig folgendermaßen zu berechnen:					
Bestell- Gutstommen	Sogen. ab Rechnert Schwartz Schäfer	Bleibt Reiner- pflichtiges Gutstommen	Davon Stückzins	Werte Gutser	über Beliebung bei Gesamtlösung

Eine Sonderermäßigung ist für unzählige Arbeiter sowie für Heimarbeitern vorgesehen, da auf diese die allgemeinen Ermäßigungen nicht anwendbar sind. Die unzähligen Arbeiter zahlten bisher 4 Prozent vom Gehaltssumme einer Brüderlichkeit, die steuerfreien Lohnberatungs- und der Familienermäßigung. Diese zahlten fünfzig 2 Prozent. Obwohl es der Steuerzettel nur die Heimarbeiter von 2 Prozent auf 1 Prozent der Gehaltssumme herabgesetzt.

Die Änderungen treten  
wirkt.  
**W**ie die 1. Juni in Kraft.  
Hierbei ist aber zu beachten, daß es gewöhnlich unbekannt ist, wann ein Sohn geboren, wenn er gesetzt werden soll. Wenn also ein Juno bereits im Mai geboren wird, so wird der Steuerzahler doch nach den alten Bestimmungen berechnet. Wenn dagegen Sohn oder Gehalt für den Monat Juni bestimmt werden soll, so wird er nach den neuen Bestimmungen berechnet. Eine solche Anwendung des Gesetzes ist eine neue Bestimmungs-Antredung. Einzelheit sollte hierbei jedenfalls auf verloren gehen, wenn eine **Schätzungsperiode** zum Teil in den Mai und zum Teil in den Juni fällt. Das Abrechnungs-Jahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des folgenden Jahres. Mai soll nach den neuen Bestimmungen wiederum sein. Die einzige Änderung, wenn auch nur ein Tag des Jahres gehörende geschieht in den Juni fällt.

Die zweite Gruppe der Erleichterungen bei der Sozialsteuer sind die nachträglichen Entmündigungen durch Erklärung bereits

gezahlter Beträge.

Was beim Gewerbeaufstellungsgebot und hier ganz gleich unterscheiden:

1. Die nachträgliche Erteilung der Steuerfreiheit für das Jahr 1925.
2. die Erteilungsforderung für das Jahr 1926.

Für die Erteilung des Steuerschutzes aus dem Jahre 1924 kommen vor allem die Fälle in Betracht, in denen Schatzbesitz erheblich erhöht wurde, ohnezeitig Vermögensaufschwung nicht den vollen jährlichen steuerfreien Betrag erzielten. Das bereits bereit gestellte Steuererleichterungsangebot für das Jahr 1925 ist auf diejenigen Fälle beschränkt, die der steuerfreie Zeitraum für das Jahr Wiesenseitig 1924 nicht mehr umfasst. Es betrifft daher nur die steuerfreie Zeit ab dem 1. Januar 1925. Insofern kann die Steuerfreiheit für das Jahr 1925 nicht mehr in Aussicht gestellt werden.

Die Erteilung anrechelbar, wenn es sich nur um Vermöge unter 1.4 für das Bieterrecht, oder über 1.4 für das ganze Jahr handelt. Das Reichsfinanzministerium erhält noch nähere Bestimmungen.

Einen Ersttötungskontrolle können Eltern die Steuerpflichtigen beim Finanzamt stellen, bei denen im Kalenderjahr 1924 ein Kind geboren ist, das vollständig oder weitestgehend im Verhältnisse vorgelebt hat, so daß eine zweifache Belebungsfähigkeit weisentlich wahrscheinlich worden ist. Das gilt insbesondere, wenn jemand durch die Unterhaltung und Erziehung seiner Kinder, wie auch anderer mittellosen Angehörigen, jenseit durch Krankheit, Unfall, Körperbeschädigung oder Verlustbildung bejorndes belastet worden ist. Die Anträge müssen ebenfalls bis zum 31. Juli beim Finanzamt gestellt werden.

In beiden Fällen kann auch für das Jahr 1925 ein Antrag auf Erlöschung der Steuern gestellt werden. Bei dem Anspruch auf Erlöschung ist keine Erwerbsbesteuerung, durch die alle gelten, zu berücksichtigen. Die Erlöschung ist auf die steuerliche Besteuerung fünfzig entweder nach Schluss des Kalenderjahrzehnts oder bei bestehend noch jedem Bieterjahrs geübt werden. Um ersten Monat kann wieder der Antrag innerhalb dreier Monate des folgenden Jahres eingereicht werden, die vierstelligenhundert Anträge sind dagegen von dem Anfang des ersten Monats des folgenden Bieterjahrzehnts bis zum Anfang auf Erlöschung zu legen, wenn dies letzteres

**Einhörnchen**

- a) für das erste Kalendervierteljahr 1995 nicht in Höhe von 180 Reichsmark,
- b) für das zweite Kalendervierteljahr 1995 nicht in Höhe von 200 Reichsmark,
- c) für das dritte und vierte Kalendervierteljahr 1995 nicht in Höhe von je 240 Reichsmark,
- d) für das ganze Kalenderjahr 1995 nicht in Höhe von 800 Reichsmark.

Reichsmark  
beräumt worden ist. Nach hier wird ein Betrag unter 1.4 für das Quartal und unter 4.4 für das ganze Jahr nicht erfasst.  
Zu diesen beiden Leistungsmöglichkeiten kommt noch eine dritte, die bei der komplizierten Rekapitalisierung der Betriebsmittel einzuhängen scheint: Der Betrieb kann auf die zweite Rund nur dann 2 Prozent betragen, wenn der Steuerabzug weniger als 60 % wiederaufbereitetes Einkommen hat, es muss also ein Gartenausflug für bleibenden gebrochen werden, der auf weniger als 60 % des vorigen, auch hochwachsenden Betriebsverdiensts beräumt wird.

aber 60 Jahre verdienten und dadurch keine Vergünstigung beanspruchen würden. Es ist hier lediglich Bezugnahme gemacht auf diejenigen, die mindestens 60 Jahre verdient haben. Außerdem der Betrag, der mit 60 Jahren verdient (über 350 DM jährlich), aber über 750 bis zweistelligerweise über 3000 DM (jährlich) verdient, bei zunächst grundsätzlich dass dort zweite Rind nur eine Erhöhung von 1 Prozent. Es soll ihm aber nachträglich eine Erhöhung des Bruttogehalts der 2 Prozent für das zweite Kind gewährt werden, wenn sein Gehaltserwerb sonst gering ist. Wenn er dann wieder ein Kind geboren, so erhält er wiederum eine solche Befreiung. Solchen Schritten kann man nicht empfehlen, da sie nicht erfolgreich, also nicht mehr als ein Teilziel bestimmen. Sie sind aufzufinden, die den persönlichen Einkommen des Steuerpflichtigen bei etwa 750-800 Mark belaufen. Bei diesen

